



Reglement und Preise für Maskenumzug, Guggerkonzert und Wettbewerbe 2025



Inhaltsverzeichnis

KAPITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
Art. 1 Vorwort	3
Art. 2 Veranstaltungen.....	3
KAPITEL II: UMZUG (PARADE/CORTEO)	4
Art 3 Teilnehmer.....	4
Art. 4 Entschädigungen.....	4
Art. 5 Einschreibungen.....	4
Art. 6 Themen- und Personenzulassung	5
Art. 7 Umzugsteilnahme und Baukontrolle	5
Art. 8 Ablauf des Umzuges	5
Art. 9 Auftrittsnummer und Vorführung.....	5
Art. 10 Dorfeintrittsberechtigung	6
Art. 11 Jury, Zusammensetzung und Aufgaben	6
Art. 12 Bekanntgabe der Ergebnisse und Preisverleihung	6
Art. 13 Besondere Bestimmungen	7
Art. 14 Versicherung und Haftung	8
KAPITEL II.1: WAGEN	8
Art. 15 Wagen.....	8
Art. 16 Wagentdimensionen	8
Art. 17 Triebfahrzeuge und Anhänger	9
Art. 18 Wagenpreisgelder.....	9
KAPITEL II.2: GRUPPEN.....	10
Art. 19 Maskierte Gruppen	10
Art. 20 Gruppenpreisgelder	10
KAPITEL II.3: GUGGEN.....	10
Art. 21 Guggen.....	10
KAPITEL III: GUGGENWETTBEWERB (SAMSTAG NACHMITTAG)	11
KAPITEL IV: GUGGERKONZERT (FREITAG ABEND)	12
Art. 24 Guggerkonzert.....	12
KAPITEL V PAVILLONS (STÄNDE)	12
Art. 25 Teilnahme	132
Art. 26 Bewertung.....	12
Art. 27 Pavillonspreisgelder.....	12
KAPITEL VI MASKENWETTBEWERB AM FREITAGABEND	12
Art. 28 Teilnehmer.....	13
Art. 29 Preise	13

KAPITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Vorwort

Jede teilnehmende Gruppe ist verpflichtet, die in dieser Regelung festgelegten Bestimmungen allen ihren Mitgliedern bekannt zu machen und diese einzuhalten.

Art. 2 Veranstaltungen

- 2.1 Der Lingera-Fasnachtsverein (im folgenden Gesellschaft genannt) organisiert:
 - a) den Maskenumzug am Samstag;
 - b) den Guggen-Wettbewerb am Samstagnachmittag;
 - c) den Wettbewerb für die Pavillons und Bars des Festdorfes;
 - d) die Abendanimation;
 - e) den Masken-Wettbewerb zum Maskenfest am Freitagabend.

- 2.2 Die Gesellschaft beauftragt die Umzugskommission (CORTEO-Kommision) die Betriebsorganisation der Veranstaltungen zu übernehmen. Die Gesellschaft wird in der Kommision durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Die Umzugskommission besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern.

- 2.3 Die Gesellschaft behält sich das Recht vor:
 - a) die Anzahl der Teilnehmer (Wagen, Gruppen, Guggen) in Abhängigkeit von und/oder entsprechend der jeweiligen Lage und/oder lokalen Bedürfnissen zu begrenzen;
 - b) die Paradeordnung für den Festumzug festzulegen und zu organisieren;
 - c) die Reihenfolge für den Auftritt der Guggen-Platzkonzerte zu organisieren;
 - d) Teilnehmer auszuschliessen, die sich nicht an die vom Vorstand und der Umzugskommission festgelegten Verhaltensregeln halten;
 - e) bei ungünstigen Wetterbedingungen den Umzug und/oder das Guggerkonzert abzusagen

KAPITEL II: UMZUG (PARADE/CORTEO)

Art. 3 Teilnehmer

Am in verschiedene Kategorien eingeteilten Umzug, können folgende teilnehmen:

- a) Satirische Umzugswagen;
- b) Maskierte Gruppen;
- c) Guggen;
- d) Schulen;
- e) Ausserdem können von der Gesellschaft errichtete Wagen, ausser Konkurrenz, teilnehmen.

Art. 4 Entschädigungen

- 4.1 Wagen, Gruppen und Guggen, die am Wettbewerb teilnehmen, können vorabige Entschädigungen erhalten.

Die Entschädigungsquoten werden von der Umzugskommission festgelegt und vom Vorstand genehmigt.

Folgende Entschädigungen sind für das Jahr 2024 festgelegt:

- | | |
|-------------|-----------------|
| a) Wagen: | bis CHF 1'500.- |
| b) Gruppen: | CHF 500.- |
| c) Guggen: | CHF 500.- |
| d) Schulen: | CHF 200.- |

- 4.2 Die Einstellgebühr für die Wagen wird in der Regel bei einer Vor-Ort-Kontrolle vor der Veranstaltung festgelegt. Die Umzugskommission kann, je nach Bauart, bis zu 1500.- CHF betragen.

- 4.3 Jede falsche Angabe oder Abwesenheit von Teilnehmern an den festgelegten Veranstaltungen wird durch vorherige Benachrichtigung des Gruppenleiters zu einer Kürzung oder Stornierung der Teilnahmegebühr führen.

- 4.4 Sollte der Vorstand aus Gründen und/oder durch höhere Gewalt, die nicht von der Gesellschaft abhängen, über die Absage des Umzugs und/oder des Guggerkonzerts entscheiden, wird die Gesellschaft die Möglichkeit prüfen, den Wettbewerbsteilnehmern einen möglichen Entschädigungsbeitrag mit symbolischem Charakter zu zahlen.

Art. 5 Einschreibungen

- 5.1 An den Wettbewerben können alle jene teilnehmen, die das Anmeldeformular spätestens bis zu der auf dem Formular angegebenen Frist bei der Gesellschaft einreichen.

- 5.2 Das Formular kann bei der Gesellschaft angefordert oder von der Website www.lingera.ch heruntergeladen werden.
- 5.3 Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, ein Anmeldeformular, für jede Fasnachtsausgabe auszufüllen.
- 5.4 Jeder Mitbewerber muss der Gesellschaft einen vollständigen Bericht zum eingereichten Thema und seiner eigenen Leute vorlegen.
- 5.5 Da die Plätze begrenzt sind, wird die Umzugskommission die Teilnehmer in der Reihenfolge des Eingangs der einzelnen Anmeldungen berücksichtigen.

Art. 6 Themenzulassung

- 6.1 Die Gesellschaft entscheidet über die allgemeine Themenzulassung eine Woche nach Ablauf der Anmeldefrist und teilt ihre Entscheidung dem Wagen- oder Gruppenleiter mit.
- 6.2 Die Wagenkommission beschliesst, Anmeldungen von Wagen und Gruppen endgültig und unbestreitbar zu akzeptieren. Wer den Wagen oder die Gruppe registriert, muss mit der Einschreibung ausreichende Informationen über die Ausführung und den Themaverlauf (Sujet) liefern. Die Wagenkommission und die Jury können eine Vor-Ort-Kontrolle durchführen und endgültig und unanfechtbar über die Zulassung zum Umzug entscheiden.

Art. 7 Umzugsteilnahme und Baukontrolle

- 7.1 Falls erforderlich, wird die Gesellschaft etwa 10 Tage vor der Parade eine Vor-Ort-Kontrolle durchführen, um die Ausführung der Arbeiten zu überprüfen.
- 7.2 Sie kann Schriften oder Zeichnungen zensieren, die dem Fasnachsthema unangemessen oder der Moral abträglich sind.
- 7.3 Wagen, die beim Start weder dem vorgelegten Projekt noch den bei der Besichtigung getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich Grösse, Material und dem Gegenstand selbst, nicht entsprechen, können vom Umzug ausgeschlossen werden.
- 7.4 Im Falle einer Strafanzeige wegen Schriften, Ausführungen oder Animationen, welche nicht den geltenden Gesetzen entsprechen, macht die Gesellschaft den auf dem Anmeldeformular angegebenen Vertreter der Gruppe für den Vorfall verantwortlich.

Art. 8 Ablauf des Umzuges

- 8.1 Die Teilnehmer sind, um einen reibungslosen Umzugsablauf zu gewährleisten, verpflichtet, alle von den verschiedenen Verantwortlichen vor und während des Umzugs erlassenen Anweisungen zu befolgen; insbesondere die Bestimmungen über den Abstand zwischen den einzelnen Gruppen, Wagen oder Darbietungen.
- 8.2 Jeder Wagen, jede Gruppe und jede Guggenmusik muss der Gesellschaft den Namen einer Bezugsperson, Garant für die Anwendung der in diesem

Reglement definierten Regeln und Vorschriften, zur Verfügung stellen und mitteilen. Die benannte Person nimmt am Umzug teil und ist die Person, die mit der Gesellschaft in Kontakt steht.

- 8.3 Um unnötige Diskussionen zu vermeiden ist der Wassergebrauch während des Umzugs, in jeglicher Form, nicht erlaubt; verboten ist auch das Publikum zu bespritzen.

Art. 9 Auftritts – und Vorführungsnummer

- 9.1 Die Gesellschaft bearbeitet die Reihenfolge der Auftritte. Sobald die Umzugsreihenfolge und der Zeitpunkt der Konzertvorführung bekannt gegeben worden sind, ist dies aus organisatorischen Gründen als endgültig und unwiderruflich zu betrachten.

Art. 10 Dorfeintrittsberechtigung

- 10.1 Für die Teilnahme am Maskenumzug und dem Guggerkonzert ist keine Dorfeintrittsberechtigung erforderlich.
- 10.2 Die Parade- und Konzertteilnehmer können das Festdorf bis zur Preisverleihung frei betreten. Danach müssen diejenigen, die das Dorf verlassen, für den Fall, dass sie zurückkehren wollen, ihren Badge kaufen.

Art. 11 Jury, Zusammensetzung und Aufgaben

- 11.1 Die Jury für die Wagen-, Gruppen- und Guggenwettbewerbe wird von der Gesellschaft auf Vorschlag der Umzugskommission ernannt und setzt sich aus Gruppen von Juroren zusammen, die ausserhalb des Vorstandes liegen und von einem Vorstandsmitglied koordiniert werden. Die Mindestanzahl der in jeder Gruppe anwesenden Juroren beträgt 3 Personen.
- 11.2 Die Mitglieder der Umzugskommission können der Jury angehören.
- 11.3 Die Jury ist in spezifische und unabhängige Gruppen für folgende Kategorien unterteilt:
- a) Wagen
 - b) Gruppen
 - c) Guggen
- 11.4 Die Aufgabe der Jury besteht darin, eine unvoreingenommene Rangfolge zu erstellen und die Bewertung der Auftritte für jede Kategorie, nach folgenden Kriterien zu erstellen:
- a) Wagen: Thema, Konstruktion/Animation, Kostüme, musikalische Choreographie.
 - b) Gruppen: Thema, Animation/Choreographie, Kostüme, musikalische Choreographie.
 - c) Guggen: Repertoire, musikalische Intonation, Kostüme, Choreographie, Animation. Guggen werden auch während des Konzertes bewertet.

Für jede Kategorie wird das Kriterium "Gesamteindruck" hinzugefügt.

Die Bewertungen reichen von 1 (sehr schlecht) bis 10 (sehr gut).

11.5 Jeder Juror ist nur in einer Gruppe anwesend.

11.6 Die Jury kann aus gerechtfertigten Gründen und wenn sie es für angebracht hält, beschliessen, jene Teilnehmer, die die Mindestanforderungen nicht erfüllen oder deren Verhalten nicht den Artikeln dieser Verordnung entspricht, von der Preisvergabe auszuschliessen oder die Höhe des Preises zu kürzen.

11.7 Das Juryurteil (Rangfolge) ist unwiderruflich.

Art. 12 Bekanntgabe der Ergebnisse und Preisverleihung

12.1 Die Bekanntgabe der Ergebnisse und die Preisverleihung der ersten 3 Gewinner jeder Kategorie findet am Samstagabend auf der Bühne im Fasnachtsdorf statt. Wünschenswert ist die Anwesenheit von zwei Vertretern der teilnehmenden Gruppe.

Die Auszahlung des Preises erfolgt per Bank- oder Postüberweisung.

12.2 Jede teilnehmende Gruppe teilt auf dem Anmeldeformular die Bank- oder Postkontonummer und den Namen der Bank mit, die das Gruppenkonto verwaltet, damit die Gesellschaft die Zahlung vornehmen kann.

12.3 Die Einzelheiten der Ergebnisse werden während der Preisverleihung bekannt gegeben und auf der Website der Gesellschaft www.lingera.ch veröffentlicht.

Art. 13 Besondere Bestimmungen

13.1 Es ist verboten, am Festumzug, "in offiziellen Uniformen" (Polizei, Militär usw.) maskiert teilzunehmen. Es ist obligatorisch, handgefertigte Karikaturen anzufertigen.

13.2 Der Vorstand und die Jury behalten sich das Recht vor, diejenigen Teilnehmer zu bestrafen oder sie vom Umzug oder vom Wettbewerb auszuschliessen, die keine ausreichenden Garantien für die öffentliche Ordnung bieten, weil sie während der Parade alkoholische Getränke oder Anderes konsumiert haben, oder einfach, und aufgrund dessen, was sie dargeboten haben, oder durch ihr Verhalten.

13.3 Die Wagen, Gruppen und Guggen müssen in Uebereinstimmung mit den festgelegten Bestimmungen und Zeitplänen in der durchdachten Ausführung bereit stehen.

13.4 Zum Umzugsablauf werden die notwendigen Informationen gegeben.

13.5 Sowohl der Vorstand als auch die Jury haben das Recht, diejenigen Teilnehmer von der Parade und dem Wettbewerb auszuschliessen, die Themen, Ausführungen, Animationen oder Verhaltensweisen vorlegen, die gegen die guten Sitten verstossen oder welche Schäden an Dingen verursachen.

Art. 14 Versicherung/Haftung

- 14.1 Die Gesellschaft lehnt jede Verantwortung im Falle von Unfällen, Verletzungen oder Schäden ab, die der Öffentlichkeit, den Teilnehmern, Auftritten und Komparsen, Mitarbeitern und Dingen vor, während und nach der Veranstaltung, zugefügt werden.
- 14.2 Die Vortandsmitglieder der Fasnachtsgesellschaft LINGERA übernehmen keine persönliche Verantwortung im Falle aussergewöhnlicher Ereignisse.
- 14.3 Im Falle eines Nichtbeachtens, haften die Gruppe oder ihre Mitglieder für den entstandenen Schaden.

KAPITEL II.1: WAGEN

Art. 15 Wagen

- 15.1 Als Wagen gelten jene Werke, in denen die Darstellung und Entwicklung der Wagenbauten den wesentlichen Teil des Themas ausmacht.
- 15.2 Jeder Wagen muss die folgenden Bestimmungen erfüllen:
- alle Konstruktionen (Wagenaufbauten) müssen solid und sicher sein.
 - mit einem Schaum-/Staublöcher mit einem Mindestinhalt von 5 kg ausgestattet sein.
 - mit Reserverad und Wagenheber (Cric) ausgerüstet sein.
 - die Strassenverkehrsvorschriften einhalten.
 - von mindestens zwei Personen begleitet werden, die in Zusammenarbeit mit dem Fahrer den Wagen sicher entlang der Strecke lenken sowie zur Disziplinierung der Oeffentlichkeit.
 - das Abschleppen muss von Fahrzeugen durchgeführt werden, die den Verkehrsregeln entsprechen.
 - der Lenker muss eine 180°-Sicht auf das Strassenfeld haben.
 - nur offizielle Konfetti sind erlaubt. "Do-it-yourself"-Konfetti (gehacktes Papier usw.) und Staub sind verboten.
- 15.3 Bei der Anmeldung müssen dem Vorstand eine Beschreibung des vorgeschlagenen Themas und eine Skizze des Wagens und seiner Funktionsweise vorgelegt werden.
- der Vorstand behält sich das Recht vor, Wagen, Gruppen, Sonderausstattungen von der Parade auszuschliessen oder zu bestrafen, welche nicht den obengenannten Bestimmungen entsprechen.
 - Das Schild mit der Startnummer und der Darstellung eventueller Sponsoren des Vorstandes muss deutlich sichtbar sein und am Ende des Umzugs zurückgegeben werden.

Art. 16 Wagendimensionen

- 16.1 Aus technischen Gründen sind Wagen mit folgenden Höchstabmessungen zugelassen:
- Höhe: 6,50 Meter
 - Breite: 3,00 Meter
 - Länge: 16,00 Meter
- 16.2 Einzelwagen: 10,00 Meter
- 16.3 Gelenkwagen insgesamt 16,00 Meter; das Drehgelenk ist nur am Heck erlaubt und muss den geltenden kantonalen Verkehrsvorschriften entsprechen.
- 16.4 Selbstfahrende Wagen müssen den geltenden Verkehrsvorschriften entsprechen.

- 16.5 Die auf den Wagen installierten Lautsprecheranlagen müssen den einschlägigen kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Vorschriften entsprechen. Der maximale Schallwert darf 93 db (Dezibel) nicht überschreiten.
- 16.6 Wagen mit Abmessungen, die grössere als die obengenannten Masse aufweisen oder den geltenden Verkehrsvorschriften und den Bedingungen der hier vorliegenden Verordnung nicht entsprechen, werden nicht angenommen.
- 16.7 Errichtungen, die dem normalen Umzugsablauf in die Quere kommen sollten, werden bestraft und von der Parade entfernt.

Art. 17 Triebfahrzeuge und Anhänger

- 17.1 Die für den Wagen/die Gruppe verantwortlichen Personen müssen eigens dafür sorgen, das das Abschleppen mit geeigneten Fahrzeugen gewährleistet ist.
- 17.2 Die Nichteinhaltung dieser Regeln entbindet die Gesellschaft von jeglicher Haftung. Das Zugfahrzeug kann getarnt und somit Teil des Fasnachtsthema sein.
- Der Vorstand wird über die Eignung der zum Schleppen verwendeten Mittel entscheiden oder über den Umzugausschluss für nicht konforme Paradowagen.

Art. 18 Wagenpreisgelder

Der Erstplatzierte erhält eine Prämie von 800.- CHF.

Der Zweitplatzierte erhält eine Prämie von 600.- CHF.

Der Drittplatzierte erhält eine Prämie von 400.- CHF.

KAPITEL II.2: GRUPPEN

Art. 19 Maskierte Gruppen

- 19.1 Als solche gelten jene Gruppen, die sich aus Personen zusammensetzen, deren Tätigkeit hauptsächlich "auf der Strasse" ausgeübt wird.
- 19.2 Die Gruppen können Lieferwagen o.ä. mit einer maximalen Grösse von 5m (Länge) x 2m (Breite) als Träger für Figuren oder Strukturen verwenden, mit der Möglichkeit, darauf Animationen durchzuführen. Sollte das Fahrzeug die festgelegten Höchstabmessungen überschreiten, wird es in jeder Hinsicht als Wagen betrachtet.

Art. 20 Gruppenpreisgelder

- Die Erstplatzierte erhält eine Prämie von 700.- CHF.
Die Zweitplatzierte erhält eine Prämie von 500.- CHF.
Die Drittplatzierte erhält eine Prämie von 300.- CHF.

KAPITEL II.3: GUGGEN

Art. 21 Guggen

- 21.1 Es handelt sich um Gruppen von maskierten Spielern, die allgemein als Guggen bezeichnet werden. Dieselben können:
- a) abends in den Strassen des Fasnachtsdorfes auftreten;
 - b) am Maskenumzug teilnehmen;
 - c) am Guggerkonzert teilnehmen.
- 21.2 Während des Umzugs können die Guggen ihren Auftritt mit themenbezogenen Szenen beleben. Diese dürfen die Veranstaltung jedoch nicht behindern.
- 21.3 Während des Konzertwettbewerbs hat jede Guggermusik jeweils 15 Minuten Zeit (einschliesslich 3 Minuten für die Fahrt).

KAPITEL III : GUGGEN-WETTBEWERB (SAMSTAG NACHMITTAG)

Siehe art. 21

KAPITEL IV: GUGGER-KONZERT (FREITAGABEND)

Art. 24 Guggerkonzert

- 24.1 Die Fasnachtsgesellschaft Lingera hat die Befugnis, von Ausgabe zu Ausgabe, zu bewerten und zu entscheiden, ob das Konzert am Freitagabend organisiert werden soll oder nicht.
- 24.2 Für das Guggerkonzert am Freitagabend gibt es keine Rangliste. Die Guggen spielen abwechselnd nach dem vorgesehenen Zeitplan.
- 24.3 Weitere Aufführungen innerhalb des Fesdorfes und der Pavillons liegen im Ermessen der einzelnen Guggen.

KAPITEL V: PAVILLONS (STÄNDE)

Art. 25 Teilnahme

- 25.1 Die Teilnahme im Fasnachtsdorf ist für die Pavillons (Stände) kostenlos.
- 25.2 Es gibt keine Kategorien.
- 25.3 Jeder Verwalter der Räumlichkeit (Pavillon) verpflichtet sich, die von der Gesellschaft erlassenen Vorschriften einzuhalten. Die Regelmissachtungen berechtigen die Gesellschaft zur Ausschliessung am Wettbewerb.

Art. 26 Bewertung

- 26.1 Die Auswertung wird am Donnerstag- und Freitagabend zwischen 21.00 und 23.00 Uhr von der Jury vorgenommen.
- 26.2 Die Jury bewertet nach folgenden Kriterien:
 - a) Pavillonsdekoration
 - b) Aufbau
 - c) Mitarbeiterkostüme
 - d) musikalische Unterhaltung
 - e) Thema/Umwelt allgemein
 - f) Gesamteindruck
- 26.3 Für jedes Kriterium wird von jedem Juror eine Note von 1 (schlecht) bis 10 (sehr gut) vergeben. Die Summe der Stimmabgabe für jedes Kriterium wird zu den andern Kriterien addiert.

Art. 27 Preise zur Kategorie Pavillons (Stände)

- Der Erstplatzierte erhält eine Prämie von 500.- CHF.
- Der Zweitplatzierte erhält eine Prämie von 300.- CHF.
- Der Drittplatzierte erhält eine Prämie von 100.- CHF.

KAPITEL VI: MASKENWETTBEWERB AM FREITAGABEND

Art. 28 Teilnehmer

- 28.1 Der Maskenwettbewerb ist für jedermann offen.
- 28.2 Es sind folgende Kategorien vorgesehen: Einzelpersonen, Paare, Gruppen.
- 28.3 Die Teilnehmer müssen zur vorgesehenen Uhrzeit und am vorgesehenen Tag an der Festdorfbar anwesend sein.
- 28.4 Die Registrierung ist kostenlos.
- 28.5 Um Mitternacht entscheidet die Jury über die Gewinner jeder Kategorie.

Art. 29 Preise

- 29.1 Der Gewinner der Kategorie Gruppen erhält einen Preis von 300.- CHF.
- 29.2 Der Gewinner der Kategorie Paare erhält einen Preis von 200.- CHF.
- 29.3 Der Gewinner der Einzelkategorie erhält einen Preis von 100.- CHF.

Das vorstehende Reglement gilt für die Ausgabe Lingera 2025.

Società Carnevale LINGERA, Roveredo 16 Juli 2024.

Der Präsident
Simone Giudicetti



Sekretär
Loris Agustoni

